SUNNEMATTE
WOHNEN. BEGEGNEN. GESUNDHEIT.

Wohn- und Pflegevertrag

zwischen

Alters- und Pflegezentrum Sunnematte, 6182 Escholzmatt

und

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatort:

Zivilstand:

Wohnadresse bisher:

Politische Gemeinde:

Der Eintritt ins Alters- und Pflegezentrum Sunnematte erfolgte am:

Inhaltsverzeichnis

1	Leistungen des Hauses	3
2	Wohnobjekt	4
3	Taxen / Rechnungsstellung	5
4	Kaskadenordnung bei urteilunfähigen Bewohnenden	5
5	Datenschutz	6
6	Selbstbestimmung / Schutz bei Urteilunfähigkeit	7
7	Vertragshinweise (Änderungen, Art des Vertrages)	8
8	Unterzeichnung	9

1 Leistungen des Hauses

Das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte (nachfolgend APZ genannt) erbringt seine Leistungen gegen Erhebung einer Aufenthaltstaxe (Pension inkl. Betreuung) und ggf. einer Pflegetaxe.

Dieser Vertrag wird im Doppel erstellt, je ein Exemplar für die Bewohnerin/den Bewohner und für das APZ. Der Vertrag ist gültig ab dem 1. Januar 2027, ersetzt die bisherige Wohn- und Pflegevereinbarung und tritt für die Bewohnenden mit dem Eintritt ins APZ in Kraft.

Allgemein

Das APZ erfüllt die Anforderungen für Alters- und Pflegeheime und verfügt über die erforderlichen baulichen und sicherheitstechnischen Einrichtungen, sowie die entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden. Der 24-Stunden-Pikettdienst ist gewährleistet (Pflege).

Die medizinischen Leistungen werden in der Regel durch die/den freigewählte/n persönliche/n Hausärztin/Hausarzt erbracht. Die Ärztin/Der Arzt ordnet die notwendigen und sinnvollen therapeutischen Massnahmen an und entscheidet im Bedarfsfall über eine Verlegung in eine andere spezialisierte Institution.

Bewohnende, die grundsätzlich keine besonderen Betreuungs- und Pflegeleistungen beanspruchen, bezahlen die Aufenthaltstaxe ohne Zuschläge. Darin inbegriffen sind:

In der Aufenthaltstaxe inbegriffene Leistungen

- Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer
- Vollpension mit altersgerechter Ernährung inkl. verordneter Diät, alkoholfreie Getränke, ein alkoholisches Getränk pro Tag, Kaffee, Tee
- Duvet und Kissen, Frottierwäsche und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
- Energiekosten für Licht, Strom, Heizung und Warmwasser
- Allgemeine Entsorgungskosten
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche (ohne Flickarbeiten und chemische Reinigung)
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Serafe Gebühren
- Betreuung und Beratung (von Bewohnenden und Angehörigen)
- Alltagsgestaltung gemäss Angebot, zum Beispiel: Ausflüge, Filmvorführungen, saisonale Festlichkeiten, Kochgruppen, Gedächtnistrainings, Werkgruppen, Singen, Spaziergänge, Dekorationen, Mitarbeit in Hauswirtschaft, etc.
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer

In der Aufenthaltstaxe nicht inbegriffene, zusätzliche Leistungen

Die gültige Taxordnung regelt die Verrechnung von individuellen und persönlichen Dienstleistungen der Bewohnenden.

In der Aufenthaltstaxe nicht inbegriffene Leistungen durch Dritte

Die nachfolgenden Leistungen sind in der Aufenthaltstaxe nicht inbegriffen. Derartige Leistungen werden vom Anbietenden an die Bewohnenden direkt in Rechnung gestellt. Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen:

- Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- Medikamente, Therapien sowie Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel und Gegenstände (MiGel), die als Einzelleistungen vom Leistungserbringenden verrechnet werden. Diese werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt. Übersteigt der Betrag die Höchstlimite werden die übersteigenden Kosten dem Bewohnenden verrechnet.
- Fahrdienst aus medizinischen Gründen
- Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- Persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Chemische Reinigung
- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- TV, Radio, Telefon und Internet (Abonnemente, Gebühren)
- Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
- Übrige persönliche Auslagen

2 Wohnobjekt

1. Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel sind innerhalb von 14 Tagen zu melden. Die Bewohnenden können sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen. Wenn gewünscht, wird ein Zimmerschlüssel mit einem Protokoll abgegeben.

2. Die Bewohnenden können nur in Absprache mit der Geschäftsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Beim Austritt entscheidet die Geschäftsleitung über das Wiederherstellen des Standards (Rückbau auf die Kosten des Bewohnenden/Erben). Die Bewohnenden gehen mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.

3. Das APZ stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio, WLAN und Fernsehen zur Verfügung. Für die Anschaffung und die Installation der Geräte sind die Bewohnenden selbst verantwortlich.

4. Die Bewohnenden sind für die Sicherheit ihrer mitgebrachten Gegenstände selbst verantwortlich. Grundsätzlich sind elektrische Geräte wie z.B. Kochplatten, Kühlschrank, Wasserkocher, etc. in den Zimmern nicht erlaubt. Ausnahmebewilligungen müssen vom Technischen Dienst genehmigt werden.

5. Die kollektive Haftpflicht- und Hausratversicherung wird monatlich vom APZ in Rechnung gestellt und übernimmt Schäden, welche mit dem Aufenthalt im APZ in Verbindung stehen.

6. Die Geschäftsleitung oder Leitung Pflege und Betreuung kann einen Zimmerwechsel aus medizinischen, betrieblichen oder sozialen Gründen veranlassen. Dabei werden die Wünsche der Bewohnenden (resp. der Angehörigen) nach Möglichkeit berücksichtigt.

7. Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von den Bewohnenden oder deren Angehörigen in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnenden verursachten Schäden am Wohnobjekt werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Schlussreinigung wird gemäss Taxordnung verrechnet.

3 Taxen / Rechnungsstellung

1. Die Bewohnenden werden gemäss anerkanntem Einstufungsinstrument in eine der 12 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegebedarfsstufe.
   Die Bewohnenden bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichten sich, die Taxe der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der Taxordnung zu bezahlen.

2. Die Pflegestufe wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten System (Bewohnenden Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Die Einstufung wird vom Pflegepersonal des APZ nach dem Eintritt vorgenommen. Eine neue Einstufung erfolgt, wenn eine bleibende Veränderung des Allgemeinzustandes eintritt oder mindestens alle sechs Monate.

3. Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch die schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird die Taxe der gültigen Taxordnung sofort angepasst.

4. Änderungen der Taxen sind den Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.

4 Kaskadenordnung bei urteilunfähigen Bewohnenden

Gemäss Artikel 378 Absatz 1 ZGB sind folgende Personen der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. Die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;

2. Der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;

3. Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

4. Die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

5. Die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;

6. Die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;

7. Die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Im entsprechenden Fall bilden die jeweiligen Vollmachtsdokumente einen integrierenden Bestanteil dieses Vertrages und sind dem APZ vorzuweisen.

Das APZ behält sich vor nach Ermessen eine Gefährdungsmeldung der zuständigen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einzureichen.

5 Datenschutz

1. Zur Sicherstellung des Datenschutzgesetzes hält sich das APZ an die in der Datenschutzerklärung auf der Webseite www.sunnematte.ch und folgend aufgeführten Prinzipien: Welche Daten im Einzelnen verarbeitet, und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich massgeblich nach den jeweiligen Dienstleistungen. Daher werden ggf. nicht alle hier enthaltenen Aussagen zutreffen.

2. Darüber hinaus kann die Datenschutzerklärung von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Die aktuelle Version ist jederzeit auf unserer Webseite unter: www.sunnematte.ch aufgeschaltet.

3. Wir verarbeiten – soweit für die Zwecke der Erfüllung unserer Geschäftsbeziehungen erforderlich – personenbezogene Daten. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere: Personalien, Bezugspersonen Daten, Religionszugehörigkeit, Daten über den Gesundheitszustand (sofern für das Auftragsverhältnis relevant), Daten über die finanzielle Situation, Sozialversicherungsdaten, Zutrittsdaten (Schlüssel, Badge), Portrait-Foto für den Pflegeprozess ist eine Pflicht und obligatorisch (Verwechslungsgefahr), sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten. Diese Daten werden vor dem Zugriff unberechtigten Personen, mittels technischer und organisatorischer Massnahmen geschützt.

4. Die Bewohnenden geben mit der Unterzeichnung des Pensions- und Pflegevertrages die Zustimmung zur Bearbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäss den aufgeführten Zwecken.

5. Soweit besonders schützenswerte Personendaten verarbeitet werden, dient dies im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Ausübung von Rechten oder der Erfüllung von rechtlichen Pflichten (gesetzliche Grundlage oder Einwilligung der betroffenen Personen oder überwiegendes Interesse).

6. Innerhalb des APZ erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vorvertraglichen, vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen (z.B. Zentrale Dienste, Bereich Pflege, Alltagsgestaltung, etc.). Auch von uns eingesetzte externe Dienstleistende können zu diesen Zwecken Daten erhalten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Dienstleistende sind vertraglich verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln. Wir geben persönliche Daten ausserhalb unserer Unternehmen nur weiter, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Weitergabe anderweitig befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfangsberechtigte, z.B. öffentliche Behörden, Ärztin/Arzt, Institutionen (Spital,

Krankenkassen, Versicherungen, Ausgleichkasse, Revisionsstelle) etc., personenbezogene Daten erhalten.

7. Ihre Daten werden unter Umständen an Auftragsverarbeitende weitergegeben (Externes Rechenzentrum, Cloud-Anwendungen, IT-Support, etc.). Alle diese Dienstleistenden sind vertraglich gebunden und dazu verpflichtet, Ihre Daten gesetzeskonform zu handhaben. Wir achten darauf, dass die Daten möglichst in der Schweiz gespeichert sind. Im Zusammenhang mit Microsoft Produkten kann dies jedoch nicht garantiert werden.

8. Wir bearbeiten Ihre personenbezogenen Daten, solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Das bedeutet, dass auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses Ihre Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet und archiviert werden.

9. Die Bewohnenden haben das Recht über Erhebung, Herkunft, Inhalt, Zweck, Kategorien und Rechtsgrundlage Auskunft zu verlangen und in die Datensammlung Einsicht zu nehmen.

10. Im Rahmen des Auftragsverhältnisses sind die Bewohnenden verpflichtet, diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung der Vertragsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung das APZ gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten ist das APZ nicht in der Lage, einen Vertrag abzuschliessen.

11. Die Bewohnenden sind verpflichtet die Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz der anderen Mitbewohnenden zu respektieren. Dies schließt insbesondere die vertrauliche Behandlung aller Informationen ein, die sich auf andere Bewohnende beziehen. Es ist untersagt, derartige Informationen an Dritte weiterzugeben.

12. Das APZ erstellt regelmässig Fotos von internen und externen Veranstaltungen, beispielweise für Fotoaushang, die Webseite, Jahresbericht und Hauszeitung. Für diese Nutzung wird eine separate Einwilligung eingefordert.

6 Selbstbestimmung / Schutz bei Urteilunfähigkeit

1. Die Bewohnenden haben Anrecht auf freie Arztwahl und seelsorgliche Betreuung.

2. Besteht der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe oder Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der Institution, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns, damit wir gemeinsam nach Lösungen suchen können.

3. Vor dem Eintritt ins APZ wird empfohlen, eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung übernimmt und gegebenenfalls auch als Vertretungsperson handeln kann. Weiter wird empfohlen einen Vorsorgeauftrag zu erstellen.

4. Wurde von den Bewohnenden eine Patientenverfügung / Vorsorgevertrag verfasst, ist es wichtig, dass das APZ davon Kenntnis erhält. Es ist für das APZ selbstverständlich, alles zu unternehmen, um im Rahmen der Möglichkeiten und in den Grenzen der Regelungen und Weisungen, den Willen

der Bewohnenden umzusetzen. Falls vorhanden, ist dem APZ eine Kopie der Urkunde der KESB auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.

5. Das APZ verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des APZs zu beseitigen.
   Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird den Bewohnenden und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der KESB schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.
   Das APZ verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich Kontakte gegen aussen. Das APZ ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die KESB zu benachrichtigen.
   Das APZ setzt sich für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der Bewohnenden ein. Die Autonomie kann sich durch organisatorische Bestimmungen (zum Beispiel Vorgaben beim Rauchen, geschlossene Wohneinheiten, etc.) in unserer Gemeinschaft einschränkend auswirken. Bei Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter kann die Autonomie in Absprache mit den Betroffenen durch freiheitsbeschränkende Massnahmen begrenzt werden.

6. Die Bewohnenden können sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Finden die Bewohnenden im APZ kein Gehör, steht die Sozialvorsteherin/der Sozialversteher der Gemeinde Escholzmatt-Marbach, sowie die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) zur Verfügung.

7 Vertragshinweise (Änderungen, Art des Vertrages)

1. Änderungen der Taxordnung ist den Bewohnenden mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.

2. Gegenseitig ist der Pensions- und Pflegevertrag mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats kündbar. Bei Kurzzeitaufenthalt gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen. Bei Übertritt in ein anderes Heim innerhalb der Planungsregion gelten 7 Tage.

3. Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Tarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff, des Obligationenrechts beurteilt.

8 Unterzeichnung

6182 Escholzmatt, den .....

«BW_Name» «BW_Vorname»	«Name» «Vorname»
Bewohner/in	Administrative Bezugsperson
Rahel Jakob	Markus Williner